

Bericht
des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten
zur
Lage der Menschenrechte im Kosovo

Inhaltsübersicht

	Seite
I Zur Menschenrechtssituation	2
Allgemeine Bemerkungen	3
1.) Bürgerliche Rechte	3
2.) Politische Rechte	9
3.) Wirtschaftliche Rechte	10
4.) Soziale Rechte	12
5.) Kulturelle Rechte	16
6.) Bisherige Maßnahmen im Rahmen internationaler Organisationen	17
II Einwirkungsmöglichkeiten auf internationaler Ebene	19
1.) Vereinte Nationen	20
2.) KSZE	21
III Jugoslawien - ER	26
- EFTA	27
IV Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	29
Annex: 1.) Hintergrundinformation über die historische Entwicklung des Kosovo	32
2.) Übersicht über die seitens des BMaA bisher unternommenen Schritte bezüglich der Situation im Kosovo	43

- 2 -

I

Zur Menschenrechtssituation

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Menschenrechtssituation in kommunistischen Ländern hinsichtlich der Wiedergabe von Verfassungs- oder sonstigen Rechtsvorschriften darauf hinzuweisen, daß die Verfassungswirklichkeit von der theoretisch bestehenden Rechtslage häufig abweicht. Auch liegt den in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffen häufig ein von jenem in den westlichen Demokratien verschiedenes Rechtsverständnis zugrunde. Dies gilt auch für Jugoslawien, das sich mit unterschiedlicher regionaler Intensität von einem kommunistischen Einparteiensystem zu lösen im Begriffe ist. Jedenfalls auf Bundesebene fanden bisher noch keine freien demokratischen Wahlen statt, durch die eine gesamtjugoslawische Regierung demokratisch legitimiert wäre.

Die nachfolgende Untersuchung folgt in ihrem Aufbau dem Entschließungsantrag. Die im einzelnen behandelten Menschenrechte orientieren sich an den in Demokratien üblichen Grundrechtskatalogen unter Berücksichtigung diesbezüglicher internationaler Abkommen (UN-Menschenrechtspakte).

1. Bürgerliche Rechte

1.1 Recht auf Leben und auf persönliche Sicherheit

Das Recht jedes Menschen auf das Leben ist gemäß der serbischen Verfassung von 1990 unantastbar.

Eine Verhängung der Todesstrafe ist nicht vorgesehen. Bei den gewalttamen Demonstrationen im Jahr 1989 und 1990 waren jedoch zahlreiche Todesopfer zu verzeichnen, wobei in Einzelfällen ein unangemessener Waffengebrauch durch Sicherheitskräfte angenommen werden kann. Im Bereich der

- 4 -

jugoslawischen Volksarmee waren den vorliegenden Informationen zufolge seit 1982 496 Todesfälle zu verzeichnen (hievon 200 bei Verkehrsunfällen außerhalb der Dienstzeit). Davon waren 32 Angehörige der albanischen Volksgruppe (also auch Albaner außerhalb des Kosovos) betroffen. Diese Zahl ist in etwa proportional zum Verhältnis der Albaner an der Gesamtbevölkerung. Von albanischen Aktivisten werden allerdings Fotos zirkuliert, die angeblich albanische Rekruten zeigen, die während ihres Wehrdienstes durch Fremdeinwirkung zu Tode gekommen sind. Die Authentizität dieser Bilder ist jedoch ebenso wenig gewährleistet wie der Gegenbeweis geliefert werden kann, daß es zu keinen Mißhandlungen von Albanern in der Armee aufgrund ihrer Nationalität gekommen ist.

Die Sklaverei und Leibeigenschaft existieren im Kosovo nicht.

Mit Erreichen des heiratsfähigen Alters haben alle Männer und Frauen des Kosovo unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Bei der Bekämpfung der Bestrebungen der albanischen Bevölkerung auf Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien gehen die Sicherheitsbehörden mit Härte und Unnachgiebigkeit vor, und in diesem Bereich sind häufig Menschenrechtsverletzungen zu beobachten. Unter anderem wurden 1989 insgesamt 237 Demonstranten festgenommen und bis zu drei Monaten ohne Anklage "isoliert", d.h. in Gefängnisse in Kernserbien gebracht und verschiedenen Formen von Mißhandlungen unterworfen. Die von den Behörden angegebenen Haftgründe bezogen sich auf den Verdacht der Angehörigkeit zu illegalen Vereinigungen, der Kontakte zu feindlichen Gruppen im Ausland, des illegalen Waffenhandels und der Organisation von Demonstrationen und Streiks. Von diesen 237 politischen Häftlingen wurden schließlich 41 wegen Verbrechen und 18 wegen Übertretungen angeklagt. Diese "Isolationen" wurden in Jugoslawien selbst kritisiert (siehe unten).

Gegenüber Personen, die nicht die "albanische Sache" vertreten, ist die Verletzung der Rechte auf Freiheit und Sicherheit zwar wenig bekannt, aber angesichts der hohen "Brutalitätsschwelle" der Sicherheitsbehörden nicht unwahrscheinlich.

Die im Motivenbericht zur parlamentarischen Anfrage genannte Zahl von 600.000 Anhaltungen erscheint allerdings schon aus rein technischen Gründen zu hoch gegriffen.

1.2 Gleichheit vor dem Gesetz, Prozessuale Garantien

Die serbische Rechtsordnung, soweit sie gesamtserbische Kompetenzen betrifft, gilt gleichermaßen für das gesamte Gebiet der Republik Serbien, also auch für die Autonome Provinz (AP) Kosovo. Ebenso gelten die Provinzgesetze und Vorschriften der AP Kosovo für sämtliche Bevölkerungsgruppen, es gibt keine legistischen Vorschriften, die nach Rasse oder Religion unterscheiden. Die einzelnen Volksgruppen identifizieren sich jedoch nicht in gleichem Maße mit dem Inhalt der Rechtsvorschriften.

Ende Juni 1990 erfolgte eine Revision des jugoslawischen Bundesstrafrechts durch welche die Vorschriften über die vielfältigen politischen Straftatbestände liberalisiert wurden (hievon sind insbesondere betroffen: "Konterrevolutionäre Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung" - Art. 114, und "Feindliche Propaganda" - Art. 133). Diese Gesetzesänderung kam auch einigen inhaftierten Personen zugute, die anlässlich des jugoslawischen Nationalfeiertages vom jugoslawischen Staatspräsidium begnadigt wurden. Die Revision der strafrechtlichen Vorschriften hatte jedoch insbesonders im Kosovo nicht die Entlassung aller nach diesen Straftatbeständen Verurteilten zur Folge.

- 6 -

Allerdings ermöglicht auch eine Reihe von Bestimmungen der jugoslawischen Strafprozeßordnung den Republikbehörden willkürliches Vorgehen, von dem Zehntausende von Kosovo-Albanern betroffen gewesen sind:

- So kann die Polizei ohne besondere Verdachtmomente "Informationen einholen". Der Staatsbürger hat das Recht, diese zu verweigern, was jedoch wenige wagen.
- Weiters gibt es eine Bestimmung, die die Inhaftierung von Personen bis zu drei Tagen ohne richterlichen Haftbefehl ermöglicht. Stundenlange Verhöre sind häufig, darüber hinaus wissen die meisten der Inhaftierten nicht, daß eine derartige Haft nicht länger als drei Tage dauern darf.
- Weiters entscheiden über eine Reihe von Vergehen (dazu zählt z.B. die Teilnahme an bestimmten Demonstrationen) Verwaltungsbehörden der Republiken und nicht Gerichte.
- Auch für die Hausdurchsuchung gibt es Vorschriften, die Willkür der Behörden, d.h. Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl, ermöglichen, "wenn Beweismittel nicht auf andere Art und Weise beschafft werden konnten".

Da die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts zwischen Bund und Republiken geteilt ist, besteht auch ein Strafrecht, das auf politische Delikte Anwendung findet.

Der jugoslawische Verfassungsgerichtshof bezeichnete unlängst die republikrechtlichen Bestimmungen Serbiens über die "Isolation" von Staatsbürgern (die der Behörde ermöglicht, im Notfall Personen an einen bestimmten Ort zu verbannen, was in den allermeisten Fällen im Kosovo jedoch eine Strafanstalt war) als verfassungsrechtlich bedenklich; ein entsprechendes Gesetzesprüfungsverfahren soll eingeleitet werden.

Im Zivilgerichtswesen sind keine nennenswerten prozessualen Nachteile der albanischen Volksgruppe bekannt, hingegen fühlten sich bis 1989 Serben und Montenegriner von den (albanischen) Richtern benachteiligt.

- 7 -

1.3 Schutz der Privatsphäre

Das Privat- und Familienleben, die Wohnung und der Briefverkehr werden grundsätzlich geschützt. Im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen Aktivisten wurde jedoch auch dagegen verstoßen. Unter anderem ist die Einfuhr, der Besitz und die Verbreitung separatistischer Publikationen verboten. Zwecks Konfiskation solcher Schriften ist es zu Hausdurchsuchungen und Eingriffen in den Briefverkehr gekommen. Darüber hinaus ist das Abhören von Telefongesprächen bekannt geworden.

1.4 Religionsfreiheit

Im Bereich der AP Kosovo bestehen die gleichen Möglichkeiten der freien Religionsausübung wie im übrigen Serbien. Abgesehen von der bis vor kurzem praktizierten offiziellen Förderung des Atheismus sind keine besonderen Behinderungen im Kosovo bekannt, allerdings erscheinen bürokratische Hindernisse (etwa bei der baurechtlichen Genehmigung einer Moschee) nicht ausgeschlossen. Der Oberste Rat der islamischen Gemeinde Jugoslawiens faßte allerdings am 13.1.1991 eine "Kosovo-Resolution", in der er auf die Bedrohung der Gleichheit der Religionsausübung der Moslems, aber auch einiger Christen hinwies und eine bedingungslose Beendigung der zwangsweisen Atheisierung und Christianisierung von Moslems im Kosovo forderte.

Religiöse Volksschulen sind - wie im übrigen Jugoslawien - nicht zugelassen.

1.5 Meinungs- und Pressefreiheit

Das Recht auf Meinungsäußerung ist durch die serbische Verfassung grundsätzlich ebenso garantiert wie die Pressefreiheit. Die Verteilung von Presseerzeugnissen und die Verbreitung anderer Informationen kann jedoch verhindert werden, "wenn auf Entscheidung des zuständigen Gerichtes festgestellt wird, daß

- 8 -

damit zur gewaltsamen Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung, der territorialen Einheit und Unabhängigkeit der Republik Serbien, zur Verletzung der garantierten Freiheiten und Rechte des Menschen und des Bürgers oder zur Auslösung und Stimulierung von National-, Rassen- und Glaubenshaß aufgerufen wird".

Die einzige gesamtregionale Tageszeitung des Kosovo in albanischer Sprache, RILINDJA, ist vorübergehend untersagt worden. Es gibt jedoch eine Reihe anderer Wochenzeitungen in albanischer Sprache, die an verschiedenen Wochentagen ungehindert erscheinen.

Rundfunk und Fernsehen senden weiterhin in albanischer Sprache, allerdings werden politische Sendungen nicht produziert.

Auch die Versammlungsfreiheit ist gemäß der serbischen Verfassung grundsätzlich gewährleistet. Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf andere Zusammenkünfte können jedoch durch eine Entscheidung des zuständigen Organs beschränkt werden und eine Störung des öffentlichen Verkehrs sowie eine Gefährdung der Gesundheit, der öffentlichen Moral und der Sicherheit von Personen und Sachwerten zu verhindern. Diese Gründe werden geltend gemacht, um Versammlungen, die von albanischen Aktivisten durchgeführt werden, zu unterbinden bzw. gewaltsam aufzulösen. Teilnehmer an solchen Demonstrationen wurden zum Teil verhaftet und zum Teil aus ihren Stellen entlassen.

Meinungsäußerungen, soferne sie zugunsten der "albanischen Sache" erfolgen, werden von den Behörden unterdrückt und häufig durch gerichtliche Verurteilungen (wegen "Nationalismus", "feindlicher Propaganda" oder "Unterstützung illegaler feindlicher Organisationen") geahndet, wobei Haftstrafen bis zu fünf Jahren ausgesprochen wurden. Im April 1989 wurde eine Dichterin für noch nicht veröffentlichte, "pro-albanische" Gedichte in ihrem Besitz zu einerinhalb Jahren Haft verurteilt.

Mindestens 30 Angehörige des Lehrkörpers der Universität Pristina und zahlreiche andere Lehrer verschiedener Schulstufen

- 9 -

wurden 1989 wegen des Verdachts der Beeinflussung ihrer Studenten bzw. Schüler zugunsten des Separatismus entlassen. Ca. 1.500 Parteimitglieder wurden aus analogen Gründen aus dem Bund der Kommunisten ausgeschlossen.

2. Politische Rechte

2.1 Staatsbürgerschaft

Das jugoslawische Staatsbürgerschaftsrecht gilt für alle Einwohner des Kosovo gleichermaßen. Es sind keine Fälle der rechtswidrigen Vorenthaltnungen oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit bekannt geworden.

2.2 Aktives Wahlrecht

Die Rechtsquellen für die politischen Rechte aller Bevölkerungsgruppen im Kosovo sind gleich (z.B. serbische Verfassung, serbisches Republikgesetz über die Bildung von politischen Parteien, serbisches Republikwahlgesetz). Bei den Wahlen zum serbischen Parlament im Dezember 1990 haben auf dem Gebiet der autonomen Provinz Kosovo zehn Parteien (darunter Gruppierungen der Moslems und der Roma) sowie 27 Bürgerlisten teilgenommen. Daß keine albanisch ausgerichtete Partei kandidiert hat, ist nicht auf die rechtliche Diskriminierung zurückzuführen, sondern auf den Umstand, daß die albanischen Volksgruppen die Wahlen boykottiert hätten. Für die überwiegende Mehrheit der Albaner hätte die Teilnahme an den Wahlen bedeutet, daß sie die territoriale Zugehörigkeit des Kosovo zu Serbien anerkennen. Da sie dies aber bestreiten, war die Nichtteilnahme eine logische Konsequenz.

Keine national ausgerichtete albanische Partei hat um Zulassung in Serbien gemäß dem serbischen Parteiengesetz angesucht. Lediglich auf Bundesebene wurden einige albanische Parteien gemäß dem Bundesparteiengesetz zugelassen. Somit ist auch seitens der Behörden keine Untersagung einer albanischen Partei erfolgt.

- 10 -

Allerdings wäre ein Verbot einer albanischen Partei, die ihrem Ziel entsprechend die Lostrennung Kosovos von Serbien verfolgen würde, nicht unwahrscheinlich. Das serbische Parteiengesetz sieht die Untersagung einer Partei vor, wenn "ihre Tätigkeit auf eine gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Zerstörung der territorialen Einheit und Unabhängigkeit der Republik Serbien, auf die Verletzung der durch die Verfassung garantierten Freiheiten und Rechte der Menschen und Bürger sowie auf die Auslösung und Stimulierung von National-, Rassen- und Glaubenshaß und Intoleranz gerichtet ist".

2.3 Passives Wahlrecht

In ihrem Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern sind die einzelnen Bevölkerungsgruppen des Kosovo nicht aufgrund nationaler Zugehörigkeit diskriminiert, z.B. wurden Albaner als Vertreter der Sozialistischen Partei Serbiens ins Republikparlament gewählt. Lediglich wenn sie die "albanische Sache" vertreten, werden sie zu politischen Ämtern nicht zugelassen bzw. aus diesen entfernt.

2.4 Sprachenrechte

Der Gebrauch der albanischen Sprache im täglichen Leben ist ungehindert möglich. Amtssprache vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sind albanisch und serbo-kroatisch.

3. Wirtschaftliche Rechte

3.1 Recht auf Arbeit und auf Berufswahl

Gemäß der serbischen Verfassung haben alle Bewohner Serbiens, somit auch Kosovos, das gleiche Recht auf Arbeit. Arbeitsfreiheit, freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes sowie die Teilnahme an der Verwaltung (des Unternehmens) werden garantiert. Jedem sind Arbeitsplatz und Funktion unter gleichlautenden Bedingungen zugänglich.

- 11 -

Seit Sommer 1990 etwa hat eine erhebliche Anzahl von Personen (angeblich 40.000) ihre Arbeitsplätze verloren. Das "Gesetz über besondere Maßnahmen im Bereich der Provinz Kosovo" aus dem Jahre 1990 ermöglicht den Behörden, die Bestimmungen der Arbeiterselbstverwaltung in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen (Gesundheitswesen, Bildungswesen) außer Kraft zu setzen und Verwalter durch die Regierung einzusetzen.

Dadurch entstanden arbeitsrechtliche Konflikte. Die albanischstämmigen Arbeitnehmer antworteten u.a. mit Streiks, die von den Behörden und von den von ihnen eingesetzten Unternehmensverwaltern als illegale politische Kampfmaßnahmen angesehen wurden, was zur Entlassung einer Anzahl von Teilnehmern mit der Begründung der Arbeitsverweigerung führte. Andere wieder weigerten sich, unter den neuen serbischen Unternehmensleitungen zu arbeiten, blieben dem Arbeitsplatz fern und wurden gleichfalls entlassen. Andere wiederum haben seit Monaten keinen Lohn erhalten, blieben dem Arbeitsplatz deshalb fern und wurden daraufhin entlassen.

Ein spezifisches Problem ist die hohe Akademikerarbeitslosigkeit, die auf das Bildungssystem zurückzuführen ist (Schul- und Universitätsunterricht ausschließlich in albanischer Sprache - Absolventen finden mangels Sprachkenntnis außerhalb des Kosovo keine Beschäftigung; qualitativ schlechter Unterricht, weil schon allein aus Sprachgründen ausschließlich eigene Absolventen in den Lehrkörper aufgenommen werden und daher keine "geistige Blutauffrischung" erfolgt).

In der AP Kosovo wird die wirtschaftliche Situation noch dadurch verschärft, daß die Republiken Slowenien und Kroatien ihre Zahlungen an den innerjugoslawischen Fonds für Entwicklungshilfe weitgehend eingestellt haben, sodaß die bisherigen Finanzierungsquellen für den Kosovo versiegkt sind. Mit einiger Sicherheit kann aber angenommen werden, daß die von Serbien eingesetzten Verwalter die knappen Lohnmittel prioritär serbischen

- 12 -

Arbeitskräften zukommen lassen. Das Lohnniveau ist - zumindest offiziell - für alle Arbeitnehmer im Kosovo ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit gleich hoch bzw. gleich niedrig. Höhere Gehälter (Zulagen) beziehen allerdings die zahlreichen aus Kernserbien dienstverpflichteten Arbeitnehmer.

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Was das Recht auf angemessenen Lebensstandard betrifft, so ist die autonome Provinz Kosovo die am wenigsten entwickelte Region Jugoslawiens, die gleichzeitig die höchste Arbeitslosenrate aufweist. Das Pro-Kopf-Einkommen betrug im November 1990 ND 3.800,-- (gesamtjugoslawischer Durchschnitt ND 5.600,--). Trotz erheblicher Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch den Bundesfonds für die Entwicklung unterentwickelter Republiken und Provinzen Jugoslawiens (bis 1989 ca. 1,5 - 2 Mrd. Dollar im Jahr, genaue Zahlen sind nicht zu erhalten) ist keine besondere Hebung der wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz Kosovo erfolgt, wenngleich die äußere Armut der Bevölkerung nicht mehr so sichtbar ist wie vor 10 oder 20 Jahren.

4. Soziale Rechte

4.1 Sozialer Schutz

Soweit feststellbar, gibt es in der AP Kosovo keine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe in der Sozialversicherung. Das Sozialversicherungswesen fällt in Jugoslawien in die Kompetenz der Republik oder Provinz, und die Leistungen daraus sind daher entsprechend unterschiedlich hoch.

Was das Arbeitslosenentgelt betrifft, so ist dieses in Jugoslawien keine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses sondern eine Sozialhilfe. Die Höhe hängt daher von der Verfügbarkeit der Mittel der Arbeitsmarktverwaltung ab. Es ist aber gesamtjugoslawisch nicht

- 13 -

selten, daß Arbeitslosenunterstützungen infolge Illiquidität ausbleiben müssen; auf den Kosovo könnte dies verstärkt zutreffen.

4.2 Ärztliche Versorgung, Mutter- und Kinderschutz

Die Lage am Gesundheitssektor hat sich insofern verschlechtert, als zahlreiche Arbeitnehmer (Ärzte, Krankenschwestern etc.) aus den bereits unter Punkt 3.1 geschilderten Umständen den Arbeitsplatz aufgegeben bzw. verloren haben. Die freigewordenen Stellen wurden soweit wie möglich von kurzfristig und rotationsweise in den Kosovo versetzten Angehörigen des Gesundheitswesens von Kernserbien aufgefüllt. Die albanische Bevölkerungsgruppe hat jedoch zu den serbischen Ärzten kein Vertrauen und lässt sich von diesen nicht behandeln (diese Einstellung beruht auf Gegenseitigkeit, auch Serben lassen sich nicht von einem albanischen Arzt behandeln). Entbindungen werden daher unter schlechten sanitären Verhältnissen zu Hause vorgenommen, wodurch die Säuglingssterblichkeit hinaufgeschnellt ist. Albanische Eltern weigern sich zusehends, ihre Kinder impfen zu lassen, weil sich das Gerücht verbreitet hat, es würden dem Impfstoff geheime Substanzen beigemengt werden, die Sterilität hervorrufen.

4.3 Gewerkschaftsfreiheit

4.3.1 Der Aufbau der Gewerkschaften in Jugoslawien

Der Bund der selbständigen Gewerkschaften Jugoslawiens (SSSJ) ist als selbständige, unabhängige Organisation im Einklang mit der Verfassung der SFRJ/Sektion VIII, Abs. 6 und 7 gegründet. Die Grundprinzipien sind auch enthalten im Gesetz über die Grundrechte aus dem Arbeitsverhältnis der SFRJ, Art. 4 bzw. entsprechend der ILO-Konvention Nr. 87 über die Koalitionsfreiheit und den Schutz der Gewerkschaftsrechte.

Der Bund der selbständigen Gewerkschaften ist auf föderalem Prinzip aufgebaut, bzw. seine Mitglieder sind Republiks/autonome

- 14 -

Provinz-Gewerkschaftsbünde, sowie Fachgewerkschaften, die auf dem Niveau der Föderation organisiert sind.

Die Fachgewerkschaften sind eine grundsätzlich konstitutionelle Gruppierung sowohl des jeweiligen Republik/autonomen Provinz-Gewerkschaftsbundes als auch des Gewerkschaftsbundes Jugoslawiens. Ihre Präsidenten sind Mitglieder des Rates der SSSJ (VECE) sowie des Rates der jeweiligen Republik/autonomen Provinzräte. Nach dem XI. Kongreß der SSSJ im Juni 1990 wurden die Fachgewerkschaften selbständig und werden als solche auf Bundesniveau beim Bundesjustizministerium registriert.

Vom Gesichtspunkt des Statuts der SSSJ sind die Räte des Gewerkschaftsbundes Kosovo bzw. der Vojvodina wohl Mitglieder der SSSJ. Vom Gesichtspunkt der spezifischen Organisierung innerhalb Serbiens sind die autonomen Provinzräte der Gewerkschaftsverbände aber nur ein Teilstück eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes Serbiens.

Die Präsidenten der autonomen Provinzräte der Gewerkschaftsbünde sind ihrer Funktion nach Mitglieder des Rates des SS Serbiens und des Präsidiums der SS Serbien. Die Mitglieder dieser Organe werden durch einheitliche Wahlen gewählt.

Die SSSJ hat keine rechtlichen Zuständigkeiten gegenüber den Gewerkschaften der Republiken und autonomen Provinzen.

Neben den im SSSJ zusammengeschlossenen Gewerkschaften gibt es eine immer größer werdende Anzahl von Arbeitnehmervereinen, die sich "unabhängige (alternative) Gewerkschaften" nennen. Da sie aber über keine Kollektivvertragsfähigkeit verfügen, sind diese "Gewerkschaften" nicht anerkannt. Es sind derzeit im Rahmen des SSSJ Bestrebungen im Gange, objektive Kriterien für die Erteilung der Kollektivvertragsfähigkeit und damit die Anerkennung als Gewerkschaft zu erstellen.

4.3.2 Die Gewerkschaften im Kosovo

Gemäß Artikel 44 der serbischen Verfassung 1990 wird die Freiheit der politischen, gewerkschaftlichen und anderen Vereinigungen und Tätigkeiten auch ohne Erlaubnis gewährleistet, wenn sie beim zuständigen Organ registriert wurden. Verboten sind Tätigkeiten, die auf eine gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Zerstörung der territorialen Einheit und Unabhängigkeit der Republik Serbien, auf die Verletzung der durch die Verfassung garantierten Freiheiten und Rechte des Menschen und Bürgers sowie die Auslösung und Stimulierung von National-, Rassen- und Glaubenshaß und -intoleranz, gerichtet sind.

Im Jahre 1990 hat der Rat des Gewerkschaftsbundes Serbien im Einklang mit seinem Statut den Rat des Gewerkschaftsbundes Kosovo zwecks Normalisierung der Beziehungen innerhalb der Gewerkschaften Kosovos aufgelöst und bis zur Durchführung neuer Wahlen eine Kommission der Gewerkschaft Kosovos geschaffen. Der Gewerkschaftsbund der AP Kosovo wird somit praktisch von der Zentrale des serbischen Gewerkschaftsbundes in Belgrad geführt. Die albanischen Gewerkschaftsmitglieder traten aus den offiziellen Gewerkschaften des Kosovos aus und gründeten eine Vereinigung unter dem Namen "Unabhängige Gewerkschaften des Kosovo". Diesem Verein gehören Mitglieder sämtlicher Fachzweige aus rein nationaler Volkszugehörigkeit an. Mangels Kollektivvertragsfähigkeit wird dieser Verein nicht als Gewerkschaft anerkannt, sondern als politische Interessenvertretung betrachtet. Die unabhängigen Gewerkschaften des Kosovos haben um Aufnahme in den SSSJ ersucht, worauf dieser um Überlassung von entsprechenden Unterlagen über den Beitrittskandidaten ersucht hat. Diese Unterlagen sollen jedoch noch nicht vorgelegt worden sein.

Dennoch beanspruchen die unabhängigen Gewerkschaften für sich das Kollektivvertragsrecht und ihr Vorsitzender Naihullah GORRANI

- 16 -

erklärte der Presse am 5.2.d.J., daß die albanischstämmigen Arbeitnehmer im Kosovo keine Kollektivverträge anerkennen würden, wenn diese nicht von der Unabhängigen Gewerkschaft Kosovos unterzeichnet worden seien.

Die serbischen Behörden betrachten die Unabhängigen Gewerkschaften des Kosovo nicht als eine Gewerkschaft sondern als eine politische Vereinigung, deren Ziele gegen Art. 44 der serbischen Verfassung verstößen. Die Arbeit der Vereinigung wird daher behindert, ihre Proponenten sind der Willkür der Behörden ausgesetzt.

Vor kurzem befand sich eine Delegation des amerikanischen Gewerkschaftsbundes AFL-CIO im Kosovo, um die Frage zu prüfen, ob es sich bei der genannten albanischen Arbeitnehmerorganisation um eine Gewerkschaft oder eine politische Vereinigung handelt. Soweit bekannt, neigte diese Delegation dazu, die Unabhängigen Gewerkschaften des Kosovo als Gewerkschaft anzusehen, empfahl jedoch, daß eine europäische Fact-Finding-Mission in dieser Frage durchgeführt werde.

4.4 Streikrecht

Das Streikrecht wird in Jugoslawien allgemein anerkannt und praktiziert. Es gilt auch für Unternehmen in gesellschaftlichem Eigentum und für Staatsangestellte. 1990 kam es häufig zu Streikmaßnahmen.

Im Bereich der Republik Serbien werden jedoch alle politischen Streiks in der autonomen Provinz Kosovo und das streikbedingte Fernbleiben vom Arbeitsplatz für rechtswidrig angesehen.

5. Kulturelle Rechte

5.1 Schulunterricht

Die albanische Volksgruppe erhält seit Jahrzehnten Schulunterricht in - oftmals ausschließlicher - albanischer

- 17 -

Sprache. Die Universität von Pristina wurde bis vor kurzem praktisch ausschließlich in albanischer Sprache geführt. Erst im Zuge der einsetzenden Förderung der serbischen Volksgruppe wurde die Anzahl von serbischen Vorlesungen verstärkt. Die Behörden versuchen, Studenten aus Kernserbien an die Universität Pristina zu versetzen (was zu Protesten der Betroffenen geführt hat).

Im Schulbereich wurden mit dem laufenden Schuljahr für den gesamten Bereich der Republik Serbien (Kernserbien, Kosovo, Vojvodina) einheitliche Lehrpläne erlassen. Hinsichtlich der albanischen Unterrichtssprache ist keine Änderung eingetreten. Zahlreiche Schuldirektoren und Lehrer weigerten sich jedoch, die neuen Unterrichtspläne anzuwenden, was zu Entlassungen geführt hat. Im Einzelfall kann es zur Entlassung des gesamten Lehrkörpers einer Schule und Schließung dieser Schule mangels Unterrichtspersonal gekommen sein.

Die Schaffung und der Betrieb von anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen der einzelnen Volksgruppen sind ungehindert möglich, soweit diese Einrichtungen nicht im Verdacht stehen, der "nationalen Frage" zu dienen. So etwa besteht, wie in jeder Republik und Provinz, ein eigener Schriftstellerverband, wobei in den 80er-Jahren die aus der serbischen Volksgruppe stammenden Mitglieder Beschwerde führten, daß Schriftstellerpreise nur an albanischstämmige Mitglieder verliehen wurden.

6. Bisherige Maßnahmen im Rahmen internationaler Organisationen

Die Lage der Menschenrechte im Kosovo ist im Rahmen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, und zwar der 3. Kommission der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, bisher nicht behandelt worden.

Menschenrechtsverletzungen im Kosovo sind auch noch nicht Gegenstand des Verfahrens gemäß ECOSOC-Resolution 1503 vom 27. Mai 1970 geworden. Auf Grund dieser Resolution haben Einzelne das Recht, sich bei der Menschenrechtskommission der Vereinten

- 18 -

Nationen über Menschenrechtsverletzungen zu beschweren. Die Beschwerden werden in der Unterkommission der Menschenrechtskommission (der sogenannten Minderheitenschutzkommision) gesichtet. Im Falle wiederholter schwerer und verläßlich nachgewiesener Menschenrechtsverletzungen kann die Menschenrechtskommission damit befaßt werden. Die Minderheitenschutzkommision hat zwar solche Beschwerden betreffend den Kosovo erhalten, aber sie nicht an die Menschenrechtskommission für eine Behandlung gemäß ECOSOC-Resolution 1503 weitergeleitet.

Der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind in letzter Zeit von den Unabhängigen Gewerkschaften des Kosovo Kommentare zur Durchführung der ILO-Konvention Nr. 111 (betreffend Diskriminierung) und Nr. 87 (betreffend Koalitionsfreiheit) zugegangen, aber keine Klagen, die zu einer Behandlung im ILO-Verwaltungsrat führen würden. Die erwähnten Kommentare werden an das Expertenkomitee für Normenanwendung weitergeleitet werden. Dieses Expertenkomitee kann sie dem Normenanwendungsausschuß der Internationalen Arbeitskonferenz zur Weiterbehandlung vorlegen, der seinerseits der Arbeitskonferenz berichtet und Empfehlungen vorschlagen kann, in denen die Regierung u.a. zur Stellungnahme aufgefordert werden kann.

- 19 -

II

Einwirkungsmöglichkeiten auf internationaler Ebene

- 20 -

1.) Vereinte Nationen

Auf Grund des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, den Österreich und Jugoslawien ratifiziert haben, besteht die Möglichkeit der Staatenbeschwerde an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen gegen jene Vertragsstaaten, die gemäß Artikel 41 des Pakts erklärt haben, solche Beschwerden anzuerkennen. Da Jugoslawien eine solche Erklärung nicht abgegeben hat, konnte dieses Verfahren von der Bundesregierung hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte im Kosovo nicht angewendet werden.

- 21 -

2. SZE

Welche Möglichkeiten bieten die KSZE-Bestimmungen, um gegenüber Jugoslawien auf die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu dringen?

- A. Mit der Annahme des Prinzips VII der Schlußakte von Helsinki ("Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten") erkannten die KSZE-Teilnehmerstaaten "die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" als "wesentlichen Faktor ... für ... Frieden und ... Gerechtigkeit" an und verpflichteten sich, "diese Rechte und Freiheiten in ihren gegenseitigen Beziehungen stets zu achten."
- B. Im Abschließenden Dokument des Belgrader Folgetreffens (1978) "bekräftigten die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit, alle Bestimmungen der Schlußakte unilaterale, bilaterale und multilaterale umfassend durchzuführen".
- C. Im Abschließenden Dokument des Madrider Folgetreffens (1983) brachten die Teilnehmerstaaten erneut ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, die Prinzipien der Schlußakte "voll zu achten und anzuwenden" sowie "die wirksame Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu gewährleisten".
- D. Im Abschließenden Dokument des Wiener Folgetreffens (1989) vereinbarten die KSZE-Teilnehmerstaaten die Schaffung eines Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der menschenrechtlichen und humanitären Bestimmungen der KSZE. Dieser sogenannte Mechanismus der menschlichen Dimension umfaßt vier Stufen:

- 22 -

- 1) bilaterale Informationsersuchen und Vorstellungen von Teilnehmerstaaten zu Fragen der menschlichen Dimension der KSZE: diese sind zu beantworten;
- 2) Ersuchen von Teilnehmerstaaten um die Abhaltung bilateraler Treffen betreffend Fragen der menschlichen Dimension der KSZE: diesen Ersuchen ist stattzugeben;
- 3) Benachrichtigung der Teilnehmerstaaten betreffend "Situationen und Fälle, die unter die menschliche Dimension der KSZE fallen";
- 4) Befassung der Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension wie auch der KSZE-Hauptfolgetreffen mit konkreten Fällen und Situationen.

E. Im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension (1990) erkannten die Teilnehmerstaaten die Notwendigkeit an, "die Wirksamkeit des Mechanismus weiter zu erhöhen". Sie beschlossen daher, daß

- Informationsersuchen und schriftlich eingebrachte Vorstellungen (nach Stufe 1) spätestens binnen vier Wochen in schriftlicher Form zu beantworten sind;
- daß bilaterale Treffen (nach Stufe 2) so schnell wie möglich, in der Regel innerhalb von drei Wochen, durchgeführt werden sollen.

F. Ferner wurde in der Charta von Paris für ein neues Europa die Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigt sowie das Bekennntnis der Teilnehmerstaaten zur pluralistischen Demokratie als einziger Regierungsform zum Ausdruck gebracht.

- 23 -

Welche Antworten erhielt die Republik Österreich auf die Vorstellungen und Informationsersuchen, die sie der jugoslawischen Regierung in Anwendung von Stufe 1 des Mechanismus der menschlichen Dimension der KSZE übermittelte?

Angesichts der Ereignisse im Kosovo hat Österreich am 15. August 1990 ebenso wie die USA (9. 8.1990), Kanada (10. 8.), die EG-Staaten (14.8.), Norwegen (14. 8.) und Schweden (15.8.) die erste Stufe des Mechanismus der menschlichen Dimension gegenüber Jugoslawien in Gang gesetzt. Inhalt dieser Demarche waren Vorstellungen (Kritik) und ein Informationsersuchen bezüglich der Ereignisse im Kosovo und der von der Republik Serbien gegen Angehörige der albanischen Bevölkerung getroffenen Maßnahmen. Die Kritik richtete sich insbesondere gegen willkürliche Verhaftungen, "Sondermaßnahmen" gegen die Freiheit der albanischsprachigen Medien, polizeiliche Maßnahmen zur Vernichtung von Kontakten der albanischen Bevölkerung mit Medienvertretern und die Sondergesetzgebung der Republik Serbien.

Die Antwort Jugoslawiens erfolgte erst nach Ablauf der im Kopenhagener Dokument vorgesehenen Frist am 27. September 1990 und wurde von den Staaten, die den Mechanismus angewandt hatten, allgemein als unbefriedigend erachtet. In der jugoslawischen Antwort auf das österreichische Informationsersuchen hieß es unter anderem, daß die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten "nicht künstlich aus dem breiteren Zusammenhang der gesellschaftlichen Umstände herauslöst werden kann".

Der österreichische Botschafter in Belgrad wurde in der Folge beauftragt, im jugoslawischen Außenministerium neuerlich eine Demarche durchzuführen und dabei zum Ausdruck zu bringen, daß die jugoslawischerseits erteilte Antwort auf die Anwendung der Stufe 1 des KSZE-Mechanismus der menschlichen Dimension unbefriedigend war.

- 24 -

Mit einer Anwendung der 2. Stufe des Mechanismus der menschlichen Dimension hat Österreich ebenso wie die anderen westlichen Staaten bisher zugewartet, da man zunächst einmal das Ergebnis der Wahlen in sämtlichen jugoslawischen Teilrepubliken und deren Auswirkung auf die politische Lage in Jugoslawien abwarten wollte (Hoffnung, daß ein Erfolg der Demokratie in allen Teilrepubliken zu einer Lösung der Probleme im Kosovo beitragen werde).

Darüberhinaus könnte der durch die Charta von Paris für ein neues Europa geschaffene politische Konsultationsmechanismus für eine Erörterung der Kosovo-Problematik herangezogen werden. Als Termin käme das nächstes Treffen des Ausschusses Hoher Beamter (voraussichtlich im Mai d.J.) in Betracht, eventuell auch das nächstes Treffen der Außenminister (28./29.6.1991 in Berlin).

Falls erforderlich könnte ferner Stufe 4 des Mechanismus der menschlichen Dimension anlässlich des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension (10.9. - 4.10.1991) eingeleitet werden.

- 25 -

III

Jugoslawien - ER
-EFTA

Jugoslawien - Europarat

Die Frage der Aufnahme Jugoslawiens und der derzeitigen Situation dieses Landes wurde in einem Bericht an die Parlamentarische Versammlung (ein gemeinsamer Bericht der politischen, juridischen und nicht-Mitgliedsländerkommission) vom 28.9.1990 eingehend geprüft. Dieser Bericht bildet die Grundlage für einen Vorentwurf eines Avis vom 5.10.1990 der politischen Kommission. Darin werden die langwährende Pionierrolle Jugoslawiens in seiner Region und die traditionellen Beziehungen zum ER anerkannt, zugleich aber auf die Menschenrechtsprobleme in der Provinz Kosovo hingewiesen. In Punkt 7 des Vorentwurfs wird versucht, für die Beitrittserfordernisse die gleiche Formel wie für Polen anzuwenden: Beitritt mit der aufschiebenden Bedingung der Abhaltung von Wahlen in allen Teilrepubliken und auf Bundesebene. (Die zweite Bedingung, Unterzeichnung der europäischen Menschenrechtskonvention, ist die übliche Vorbedingung für die Aufnahme und im Statut des ER vorgesehen.)

Aufgrund der allgemeinen politischen Situation wie auch wegen der Menschenrechtssituation in Jugoslawien wird die Frage des Beitrittes dieses Landes zum ER derzeit nicht weiter verfolgt. Das Büro der Parlamentarischen Versammlung entschied am 7. Jänner 1991 diese Frage einstweilen von der Tagesordnung abzusetzen. Das bedeutet, daß dieser Vorschlag derzeit unakzeptabel ist und die Parlamentarische Versammlung in nächster Zukunft über die Aufnahme Jugoslawiens nicht beraten wird.

Die Parlamentarische Versammlung des ER gibt durch den Aufschub der Behandlung des Avis seine Bedenken über die Menschenrechtssituation und über die Verwirklichung des Demokratisierungsprozesses Ausdruck und hofft, damit auf Jugoslawien moralischen Druck auszuüben.

Jugoslawien - EFTA

Jugoslawien unterhält bereits seit 1967 Beziehungen zur EFTA und konnte auf der Grundlage der Ministererklärung von Bergen (1983) diese Beziehungen über den Handelsbereich hinaus auf Gebiete wie Forschung und Entwicklung, Tourismus und Umweltschutz ausdehnen. Politische, bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte sind von dieser Zusammenarbeit nicht erfaßt, da sie auch nicht Gegenstand der EFTA sind.

Im November 1990 hat der Gemischte Ausschuß EFTA-Jugoslawien einen Unterausschuß eingesetzt, der die Bedingungen für die graduelle Entwicklung eines Freihandelsabkommens erarbeiten soll. Dieser Unterausschuß hat noch im Dezember 1990 seine Arbeit aufgenommen, wobei Jugoslawien den Wunsch nach Abschluß eines asymmetrischen Freihandelsabkommens gemäß Artikel XXIV des GATT ausdrückte. Ein solches Freihandelsabkommen würde den Übergang Jugoslawiens zur Marktwirtschaft bedingen, wodurch eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bewohner langfristig möglich erscheint. Österreich hat sich stets für eine Intensivierung der Beziehungen der EFTA-Länder zu Jugoslawien eingesetzt.

Darüber hinaus verabschiedeten die EFTA-Minister am 2. April 1990 einen Beschuß, mit dem ein EFTA-Entwicklungsfoonds für Jugoslawien geschaffen wurde. Das Ziel des Fonds, der mit einem Kapital von 100 Mio US-Dollar dotiert ist, besteht darin, zum Ausbau und zur Modernisierung der jugoslawischen Wirtschaft beizutragen und sie im Rahmen der von der jugoslaw. Regierung durchgeführten Reformen auf dem Weg zu einem marktwirtschaftlichen System zu unterstützen.

Der Fonds soll Investitionsprojekte, insbes. von Klein- und Mittelbetrieben, finanzieren und versuchen, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, vor allem zu den EFTA-Ländern, zu fördern sowie moderne Technologien nach Jugoslawien zu transferieren. Weiters sollen die Aus- und Weiterbildung von Führungskräften jugoslawischer Unternehmen sowie Projektstudien, technischer Beistand und Forschung finanziert werden. Der Fonds basiert weitgehend auf dem Modell des EFTA-Industrieentwicklungsfoonds für Portugal und soll allen jugoslawischen Republiken zugutekommen.

- 28 -

Die Menschenrechtslage im Kosovo hat dazu geführt, daß die Beziehungen der EFTA mit Jugoslawien - einschließlich der Bemühungen zur Schaffung eines Entwicklungsfonds - während der letzten Jahre in ihrer Entwicklung verzögert wurden. Österreich hatte stets die Auffassung vertreten, daß eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Jugoslawien, verbunden mit dessen Übergang zur Marktwirtschaft, langfristig zu einem Abbau der sozialen Spannungen und somit auch zu einer Verbesserung der Menschenrechtslage im Kosovo führen sollte. Diese Überlegungen haben dazu geführt, daß die Gespräche zwischen den EFTA-Staaten und Jugoslawien parallel zu denen mit anderen osteuropäischen Staaten, die den Übergang zur Marktwirtschaft anstreben, wieder in Gang gekommen sind und mit der Schaffung des EFTA-Entwicklungsfonds für Jugoslawien ein erstes Ergebnis gezeigt haben.

- 29 -

IV

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über
bürgerliche und politische Rechte

- 30 -

Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen
Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch Jugos-
lawien

Das Ratifikationsverfahren des von Jugoslawien im März 1990 unterzeichneten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das ein Individualbeschwerderecht an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen vorsieht, befindet sich im innerjugoslawischen Begutachtungsverfahren, in dem alle Republiken und autonomen Provinzen befaßt werden müssen. Diese Befassung erfolgte im Dezember 1990. Die jugoslawischen Behörden hoffen, die Ratifikation im Laufe des Jahres 1991 durchführen zu können.

Im Hinblick darauf erschien eine Intervention Österreichs zwecks baldiger Ratifikation verfrüht.

A n n e x

Hintergrundinformation

1. Geographisches und historisches Umfeld

1.1 Einleitung

Das Kosovo-Problem, bei dem es im wesentlichen darum geht, ob und mit welchen Mitteln in einem sehr aufgelockerten Bundesstaat ein Gliedstaat die Abtrennung eines Gebietsteiles verhindern darf, ist rational nicht zu begreifen, sondern wie viele Ereignisse am Balkan nur aus der Geschichte, aus der serbischen und albanischen Psyche, aus den wechselseitigen Unterdrückungen und dem daraus folgenden jahrhundertealten Haß zwischen Serben und Albanern zu verstehen.

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien ist vom Typ her ein sehr aufgelockerter Bundesstaat, dem zumindest schon Züge einer Konföderation eigen sind. Die einzelnen Teilrepubliken und autonomen Provinzen haben gemäß der Bundesverfassung sehr weitreichende Kompetenzen in praktisch allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dem Bund selbst stehen im wesentlichen nur die Pflege der auswärtigen Beziehungen, die Landesverteidigung (mit Einschränkungen, die allgemeine Staatssicherheit, die Gewährleistung einer einheitlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich des Außenhandels sowie die Festlegung und Sicherung gewisser Grundstrukturen der Gesellschaftspolitik und der Rechtsordnung zu). Aber auch hiebei herrscht das Konsensprinzip, demzufolge die Zustimmung der Republiken und Provinzen erforderlich ist.

Gemäß der Volkszählung von 1981 hat die SFR Jugoslawien 22.400.000 Einwohner, davon 1.730.000 oder 7,7 % Bürger alban. Abstammung. In Serbien leben 1,3 Mio Albaner (14 % der Bevölkerung der Republik Serbien), in Montenegro 38.000 Albaner (6,45 % der Bevölkerung Montenegros) und in Mazedonien 378.000 Albaner (20 % der Bevölkerung). Aufgrund des weitaus höheren Bevölkerungswachstums muß die Zahl der alban. Volksgruppe in Jugoslawien heute um ungefähr 30 % höher angesetzt werden.

Die heutige "sozialistische autonome Provinz Kosovo" umfaßt zwei Landschaften: Kosovo und Metohija. Der eigentliche Kosovo ist ein langgestrecktes, fruchtbare Tal im Ausmaß von ca. 84 x 14 km mit zahlreichen Bodenschätzen in den umliegenden Berggebieten. Die größten Siedlungen sind Pristina, Titova (früher Kosovska), Mitrovica und Urosevac. Metohija, die Landschaft entlang der Grenze zur Volksrepublik Albanien, ist gleichfalls ein fruchtbares Tal mit den Hauptorten Pec und Prizren. 1981 betrug die Bevölkerungszahl im Kosovo 1.583.441 (hievon 1.226.736 Albaner, 209.498 Serben, 27.028 Montenegriner und 121.179 Sonstige). Die Albaner sind nicht slawischen Ursprungs sondern betrachten sich als Nachkommen der Illyrer.

1.2 Geschichtlicher Überblick

1.2.1. Die Zeit bis 1913

Kosovo und Metonija, insbes. letztere Landschaft, stellten die Zentren des mittelalterlichen kulturellen Lebens Serbiens dar. Der Sitz des serb. Erzbischofs wurde 1258 von Zica nach Pec verlegt. In diesen Landstrichen wurden auch in der Folge die bedeutendsten Kirchen und Kulturdenkmäler der serb.-orthodoxen Kirche errichtet (Patriarchat von Pec, Kloster Gracanina, Kloster Becanina und viele andere). Das Kosovo-Polje (Amselfeld) nimmt mehr als andere serb. Regionen einen besonderen Platz in der serb. Seele ein. Im Jahre 1389 versuchte das serb. Heer unter Prinz Lazar vergeblich die Türken am Einfall in Serbien zu hindern. Im serb. Selbstverständnis stellt dies den ersten Versuch der abendländischen Christen dar, sich dem Einfall der Türken entgegenzustellen. Das zahlenmäßig unterlegene serb. Heer erlitt eine Niederlage, aber die Schlacht an sich und der Tag, an dem sie ausgefochten wurde (28. Juni - St. Veits-Tag) prägte die serb. Psyche für Jahrhunderte bis heute: Die Schlacht von Kosovo wird als Ausdruck des Volkswillens angesehen, die Freiheit nicht ohne die Hingabe des eigenen Blutes, nicht ohne einen Kampf bis zum letzten aufzugeben.

Die türkische Herrschaft über Serbien war bis zur Unabhängigkeit Serbiens von Aufständen geprägt. Während der Türkenkriege unterstützten die Serben Österreich und seine Verbündeten. Nach der Niederlage des kaiserlichen Heeres bei Kakanik im Jahre 1690 kam es zu besonders blutigen Racheakten der Türken unter der serb. Bevölkerung im Kosovo und Metohija, was die Auswanderung von ca. 80.000 Serben in die Vojvodina auslöste. Aus den alban. Bergen sickerten nach und nach die illyrisch-stämmigen Albaner in die teilweise entvölkerten Gebiete ein, teils sporadisch und teils als geplante türkische Kolonisation. Die Albaner waren treue Gefolgsleute der türkischen Herrscher und dienten als reguläre Einheiten in der türkischen Armee. Die hohe Pforte ließ auch die Verwaltung weitgehend durch albanischstämmige Beamte besorgen.

Bei den Aufständen der Serben gegen die Türken stand somit die alban. Volksgruppe auf Seiten des herrschenden Systems und war an deren Niederschlagung maßgeblich beteiligt. Dadurch wurde aus dem Befreiungskampf der Serben gegen die Türken automatisch ein Kampf gegen die Albaner. Mit zunehmendem Verfall der türkischen Zentralgewalt nahm die Macht der lokalen (albanischstämmigen) Verwaltungsbeamten zu, wobei es zu zahlreichen Pogromen der alban. Moslems gegen die christl. Bevölkerung gekommen ist.

Trotz fortgesetzter Auswanderung und teilweiser Assimilation haben 1871 einer österr. Quelle zufolge ("Das Fürstentum Serbien und türkisch-Serbien - eine militärisch-geographische Skizze"; Major des Generalstabes Petar KUKULJ, Wien 1871) noch 318.000 Serben und 161.000 Albaner sowie 2.000 Türken, und 19.000 Sonstige gelebt. Der Religion nach waren es dieser Quelle zufolge 250.000 orthodoxe Christen und 239.000 Moslems sowie 11.000 Angehörige des römisch-katholischen Glaubens. In der Zeit vom Berliner Kongreß bis zum Ausbruch des I. Weltkrieges nahmen die Ausschreitungen gegen die serb. Bevölkerung im Kosovo und Metohija wieder besonders große Ausmaße an, da die türkischen Leiter der Gebietsverwaltung der lokalen Selbstverwaltung freie Hand ließen. Dies führte zu einer Auswanderung von etwa 150.000 Serben in diesem Zeitraum.

In den Befreiungskriegen der Serben und Montenegriner gegen die Türken in den Jahren 1876 - 1878 gelang es den serb. Truppen, Kosovo und Metohija zu befreien, sie mußten sich jedoch aufgrund des Friedens von St. Stefano (1878) und aufgrund der Ergebnisse des Berliner Kongresses (1878) zum Großteil wieder zurückziehen. (Dadurch wurde der Grundstein zu der in der serbischen Mentalität verhafteten Vorstellung "den Krieg immer gewonnen und den Frieden immer verloren zu haben" gelegt.) Als Gegenströmung zu den serb. Bemühungen, ihr Kernland von den Türken zu befreien, wurde von den Albanern die Liga von Prizren gegründet. Diese Bewegung, die sich für die Schaffung eines Groß-Albaniens im gesamten alban. Siedlungsgebiet und darüber hinaus einsetzte und somit auch gegen Istanbul richtete, hat einen großen Beitrag für die Schaffung der alban. Nationalidee geleistet. Nach den Balkankriegen der Jahre 1912 und 1913 wurde auf der Londoner Konferenz das Gebiet von Kosovo und Metohija zum Teil Montenegro (Umgebung von Pec) und zum Großteil Serbien zugesprochen.

1.2.2. Die Zeit von 1913 bis 1945

Nach der Eingliederung des heutigen Kosovo in Serbien kam es zu einer groß angelegten Wiederbesiedlungsaktion, im Verlaufe welcher rund 600.000 Serben und andere Angehörige jugoslaw. Völker in den Kosovo eingewandert sind, nach serb. Darstellung hauptsächlich in entvölkerte und unwirtliche Landstriche.

Nach dem Zusammenbruch des Königreiches Jugoslawien im April 1941 wurden der Großteil des Kosovo von italien. Truppen besetzt und mit Albanien zu einem Groß-Albanien vereinigt. Die alban. Bevölkerungsgruppe betrachtete die Besetzung Jugoslawiens eher als Befreiung und arbeitete vielfach mit den

Besatzern zusammen. Es kam erneut zu Auswanderbewegungen von Serben in größerem Ausmaß (100.000 Personen). Die Partisanenttägigkeit im Gebiet Kosovo-Metochija war geringfügig, da sie keine Unterstützung bei der alban. Bevölkerungsmehrheit fand.

1.2.3. Die Zeit ab 1945

Die Schaffung der autonomen Provinz Kosovo (und Vojvodina) im Rahmen der jugosl. Föderation ist auf eine anti-serbische Haltung der Komintern der Zwischenkriegszeit zurückzuführen. Diese betrachtete Serbien als Unterdrücker, und die ungar. (Vojvodina) und albanischen (Kosovo) Siedlungsgebiete als von der serb. Bourgeoisie annektiert. Eines der Hauptziele der jugosl. kommunistischen Partei und der serb. Kommunisten war daher der Kampf gegen den serbischen Nationalismus. Die Errichtung von zwei autonomen Provinzen auf dem Gebiet Serbiens zielte somit auf eine Schwächung Serbiens bei der administrativen Neueinteilung im Zuge der Schaffung eines kommunistischen Jugoslawiens ab. Bei der Schaffung der autonomen Provinz Kosovo könnten auch Überlegungen im Hinblick auf einen möglichen Anschluss Albaniens unter Enver HODSCHA an Jugoslawien eine Rolle gespielt haben.

In den ersten 15 Jahren nach dem 2. Weltkrieg nahmen sowohl die albanische als auch die serbische/montenegrinische Bevölkerungsgruppe in absoluten Zahlen zu. Die Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur waren relativ geringfügig. Im darauffolgenden Jahrzehnt blieb die Zahl der Serben und Montenegriner in etwa gleich, während die albanische Bevölkerungsgruppe um 30% zunahm. Dieser Wachstumstrend der Albaner hielt auch im Zeitraum 1971 bis 1981 an, während die Zahl der Serben und Montenegriner um 10% abnahm. Dadurch verschob sich die Bevölkerungsstruktur seit 1981 (Datum der letzten Volkszählung) zu Gunsten der Albaner, die 77,4% der Bevölkerung im Kosovo stellten (1948 68,5%), während der Anteil der Serben und Montenegriner nur mehr 15% betrug (1948 27,5%). Das Zunehmen der albanischen Bevölkerung ist auf die hohe Geburtenrate zurückzuführen, während die serbische Bevölkerungsgruppe trotz einer positiven Geburtenrate infolge Abwanderung abnahm. Dieser Trend hielt weiterhin an und derzeit beträgt das Verhältnis Albaner zu Serben/Montenegriner ca. 91% zu 9%.

Der Auswanderungstrend hat etwa ab Mitte der 60-iger Jahre begonnen. Bis zur Absetzung des serbisch-stämmigen Innenministers Aleksandar RANKOVIC im Jahre 1966 dominierten die Serben und Montenegriner das politische und wirtschaftliche Leben im Kosovo. Sie stellten 70% der Parteimitglieder, 67% des Polizeikorps und 87% des Staatssicherheitsdienstes. Mit der danach

folgenden Liberalisierung stiegen Einfluss und Macht der albanischen Bevölkerungsgruppe, die im Laufe der Jahre 70% der Parteimitglieder stellte, Zug um Zug Polizei und Justiz praktisch dominierte und sich dann ihrerseits für die bisherige Unterdrückung "rächte". Dadurch entstand ein immer stärker werdender soziologischer Druck auf die serbische Bevölkerungsgruppe. Dieser Druck beruht weniger auf die von der serbischen Presse, die sich aber erst nach dem Tode TITOs mit dem Thema befassen durfte, kolportierten schweren Straftaten, die von Albanern an Serben begangen worden seien (Raub, Vergewaltigung, Mord). Wie eine Belgrader Menschenrechtsgruppe nachgewiesen hat, ist die Kriminalitätsrate im Kosovo nicht wesentlich höher als anderswo in Jugoslawien. Vielmehr empfand die serbische Volksgruppe, im täglichen Leben benachteiligt und bedroht zu sein. Dies reicht vom verbalen Druck (Drohungen, Beleidigungen), materiellen Druck (Schäden am Eigentum, Flurschäden, Lausbubenstreiche alban. Kinder), geringfügige Körperverletzungen (Raufereien), Diskriminierung am Arbeitsplatz (Erfordernis der Zweisprachigkeit, die bei Albanern nicht eingehalten wird), bis zur Diskriminierung im Bildungssystem (Schliessung von Schulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, kaum höhere serbo-kroatische Schulen, kaum Radio- und TV-Sendungen in serbokroatischer Sprache).

Die serbische Bevölkerungsgruppe fühlte sich von den (albanisch-stämmigen) Behörden im Kosovo nicht geschützt und von der serbischen Republiksgouvernance im Stiche gelassen. Gewalttäter, die meistens in Gruppen auftraten, wurden, soferne sie von der Polizei überhaupt ausgeforscht, in der Regel von den Gerichten der Provinz ausgesprochen milde bestraft. Polizeiorgane, Richter und Staatsanwälte der Provinz befanden sich in einem persönlichen Dilemma. Auf der einen Seite wäre es ihre gesetzmässige Aufgabe gewesen, Straftaten, egal von wem begangen, zu verfolgen und zu ahnden. Andererseits musste dieser Personenkreis, der überwiegend ebenfalls der albanischen Nationalität angehörte, in der Gemeinschaft mit der albanischen Mehrheit leben, wo sie nicht selten starken Pressionen, oft mit einer physischen Bedrohung ihrer Person oder ihrer Familie verbunden, ausgesetzt waren. Ein Richter albanischer Nationalität, der einen anderen Albaner wegen einer Straftat gegen einen Serben verurteilte, galt in seiner Gemeinde als Verräter am eigenen Volk. So kam es auch, dass viele der "Vorstrafen" albanischer Aktivisten, die an den Demonstrationen und Ausschreitungen in den 80-iger Jahren teilnahmen, lediglich auf dem Papier bestanden, die Verurteilten aber niemals die Strafe tatsächlich verbüßt hatten.

Ein weiteres wichtiges Abwanderungsmotiv (das allerdings auch auf die alban. Bevölkerung zutraf) war die schlechte wirtschaftliche Lage im Kosovo.

Im Jahre 1968 materialisierte sich erstmais nach dem 2. Weltkrieg das Unabhängigkeitsstreben der Albaner in gross angelegten Massendemonstrationen in der Provinz Kosovo unter dem Motto "Kosovo - Republik". In den folgenden Jahren kam es wiederholt zu mehr oder minder bedeutenderen Kundgebungen, die aber erstmais 1981 die Form von gewalttätigen Ausschreitungen annahmen (offizielle Darstellung 11 Tote und 27 Verwundete, inoffiziellen albanischen Angaben zufolge 200 Tote und 1000 Verletzte).

Die Unruhen von 1981 konnten unter massiven Einsatz von Sicherheitskräften unter Kontrolle gebracht werden. Darüberhinaus wurde die gesamte politische Führung der Provinz ausgewechselt, 1500 Parteimitglieder aus dem Bund der Kommunisten Jugoslawiens ausgeschlossen, 300 Lehrer von ihren Posten entfernt und jegliche kulturelle Zusammenarbeit mit Albanien eingestellt. Eine offene, wirklich sachbezogene Diskussion über die Stellung Kosovos im Republiksverband, über die wirtschaftlichen Probleme und das Verhältnis der Bevölkerungsteile untereinander wurde jedoch nachhaltig vermieden. In den damals endlosen Debatten der politischen Körperschaften über das Kosovo-Problem kam man über allgemeine Phrasen und dramatische Beschwörungen nicht hinaus. Erst Mitte der 80-iger Jahre nahm sich der nationalistische Oppositionsflügel innerhalb der serbischen KP der Lage der Kosovo-Serben an und arbeitete nach der Machtübernahme durch den jetzigen Präsidenten Serbiens, Slobodan MILOSEVIC, im Jahre 1987 zielstrebig auf die Erlangung der Souveränität der Republik auch über ihre beiden Provinzen hin. Was den Kosovo betrifft, wurde auch das Erfordernis, die Rechte der serbisch-montenegrinischen Minderheit in dieser Provinz schützen zu müssen, ins Treffen geführt.

Im Frühjahr 1989 kam es im Zusammenhang mit der Noveilierung der serbischen Republiksverfassung und der hiezu erforderlichen Zustimmung des Provinzparlamentes zu politischen Streiks und in der Folge zu blutigen Unruhen mit offiziell 24 Toten, 98 verletzten Demonstranten und 148 verletzten Polizisten. Der Ausnahmezustand wurde verhängt, die Sondereinheiten der Bundespolizei in der Provinz verstärkt. Die Armee zeigte durch partielle Truppenbewegungen Präsenz, es kam jedoch nicht zu militärischen Einsätzen. Die Abgeordneten des Provinzparlamentes gaben - nicht zuletzt unter massiven Druck der Sicherheitskräfte - ihre Zustimmung zur Änderung der Republiksverfassung. (Diese Vorgangsweise wird von Serbien damit verantwortet, daß man zu diesen undemokratischen Methoden greifen mußte, um eine gleichfalls auf undemokratische Weise zustande gekommenes (weil von den TITO-Kommunisten aufgezwungenes) sachlich nicht gerechtfertigtes Zustimmungsrecht aufzuheben.)

Zahlreiche Personen wurden in den folgenden Monaten verhaftet bzw. in Isolationsverwahrung gehalten. Gegen den ehemaligen KP-Chef der Provinz, Azem VLASI und 14 weitere Personen wurde wegen "kontrarevolutionärer Tätigkeit" Anklage erhoben. (VLASI erlebte damit ein Schicksal am eigenen Leib, das unter seiner KP-Führung andere erlitten.) Im Jänner 1990 brachen neuerliche Unruhen aus (31 Tote, 116 verletzte Demonstranten, 163 verletzte Polizisten), die von den serbischen Sicherheitskräften nach einigen Tagen unter Kontrolle gebracht werden konnten. Die Lage beruhigte sich jedoch in den folgenden Monaten so weit, dass der bereits weitgehend gelockerte Ausnahmezustand (zuletzt nur mehr Demonstrationsverbot und Arbeitsverpflichtung in wichtigen gemeinnützlichen Betrieben) am 14. April 1990 aufgehoben werden konnte. Azem VLASI und seine Mitangeklagten wurden am 24.4.1990 freigesprochen.

Als im Zuge der Diskussion über die neue serbische Republiksverfassung das Kosovo-Parlament von seinem serbischen Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit vertagt wurde, trafen am 2. Juli 1990 die albanisch-stämmigen Abgeordneten des Provinzparlamentes von Kosovo, die vergeblich Einlass in das Parlamentsgebäude gefordert hatten, unter freien Himmel zusammen und beschlossen eine "Verfassungserklärung" über "Kosovo als unabhängige und gleichberechtigte Einheit im Rahmen der Föderation Jugoslawiens". Die serbische Regierung reagierte hierauf mit der Erlassung eines "Gesetzes über die Beendigung der Arbeit des Parlamentes und des Exekutivrates der autonomen Provinz Kosovo" sowie mit einem gleichfalls für 12 Monate befristeten Gesetz über "besondere Maßnahmen". Das erste Gesetz ermöglicht, die Verwaltungsorgane der Provinz den Republiksministerien zu unterstellen. Mit dem 2. Gesetz wird im wesentlichen die Selbstverwaltung der Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen (Gesundheitswesen, Unterrichtswesen etc.) sistiert, sodaß deren Leitung durch von Belgrad eingesetzte Vertrauenspersonen erfolgen kann.

2. Verfassungsrechtliche Stellung der Republik Kosovo

2.1 Gemäß der Bundesverfassung von 1974 in der dezeit geltenden Fassung:

Gemaess Artikel IV der Bundesverfassung ist "die sozialistische Provinz eine auf der Macht der Arbeiterklasse und aller Werktätigen beruhende autonome, sozialistische, selbstverwaltete, demokratische gesellschaftlich-politische Gemeinschaft, in der die Werktätigen und Bürger, die Völker und Völkergemeinschaften ihre souveränen Rechte verwirklichen, und insofern dies im gemeinsamen Interesse der Werktätigen und der Bürger.

der Völker und Völkerschaften der Republik als Gesamtheit durch die Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien festgesetzt ist, auch in der Republik."

Gemäß Artikel 284 ist der Rat der Republiken und Provinzen (die zweite Kammer des Bundesparlamentes) aus Delegationen der Versammlungen der Republiken und der Versammlungen der autonomen Provinzen zusammengesetzt. Gemäß Artikel 348 soll bei der durch das Parlament zu erfolgenden Wahl der Bundesregierung die gleichmäßige Vertretung der Republiken durch eine angemessene Vertretung der autonomen Provinzen gebührlich berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 321 wird das Präsidium der SFRJ (das Staatsoberhaupt) von je einem Mitglied aus jeder Republik und autonomen Provinz, das von der Versammlung der Provinz oder der Versammlung der autonomen Provinz in gemeinsamer Sitzung aller Räte der Versammlungen durch geheime Abstimmung gewählt wird, zusammengesetzt.

Gemäß Verfassung können viele Angelegenheiten auf Bundesebene nur mit Zustimmung der Provinzparlamente beschlossen werden.

Eine konkrete Kompetenzverteilung zwischen Republik und autonomen Provinzen nimmt die Bundesverfassung nicht vor. Dies ist der Republiksverfassung vorbehalten.

Nach wie vor ist der Kosovo im Staatspräsidium und in der Bundesregierung verfassungsgemäß vertreten und die seinerzeit entsandten Abgeordneten arbeiten soweit feststellbar in der 2. Kammer mit. Das Mitwirkungsrecht des Provinzparlamentes bei Bundesbeschlüssen kann gegenwärtig jedoch nicht wahrgenommen werden.

2.2 Gemäß Republiksverfassung:

2.2.1 Stellung bis 1989:

Aufgrund der serbischen Verfassung von 1974 haben die autonomen Provinzen und Republiken dieser Teilrepublik eine praktisch vollständige Autonomie in allen Rechtsbereichen gehabt und hatten - wiewohl zu Serbien gehörend - de facto die Stellung einer Teilrepublik. Die serbische Republiksregierung hatte keine Möglichkeit, auf Gesetzgebung und Vollziehung in dem zu ihren Territorium gehörenden Provinzen einzuwirken. Umgekehrt konnten jedoch die Provinzen durch ihre im serbischen Republiksparlament vertretenen Abgeordneten auch bloß das serbische Kerngebiet betreffende Angelegenheiten mitbestimmen. Die serbische Regierung hatte keine Möglichkeit, ebenso wenig wie die anderen spendenden Teilrepubliken, auf die Verwendung der Entwicklungsgelder für Kosovo einzuwirken oder diese zu kontrollieren.

- 40 -

Insbesondere hatten die Provinzen folgende Kompetenzen

- Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Landesverteidigung und der Staatssicherheit
- Wahl der Richter
- keine Weisungsgebundenheit der Provinzstaatsanwälte an Republiksstaatsanwaltschaft
- im wesentlichen kein Rechtsmittelzug an den serbischen Obersten Gerichtshof
- Pflege intern. Kontakte ohne Abstimmung mit der Republik
- Vetorecht gegen Gesetze, die die Republik als ganzes betreffen
- Vetorecht gegen die Änderung der serbischen Republiksverfassung

2.2.2 Ab 1989

Mit der Novellierung der serbischen Republiksverfassung vom 28.3.1989 wurden u.a. die unter Punkt 2.2.1 angeführten Vorrechte der Provinzen beseitigt, und darüberhinaus z.B. eine Überprüfungsmöglichkeit der Durchführung der Rechtsvorschriften der Republik in den Provinzen auf dem Gebiete der Verteidigung und der Sicherheit durch Republiksorgane eingeführt.

Die Autonomie im Sprachenbereich und Kultursektor wurde nicht betroffen.

2.2.3 Gemäss der Verfassung von 1990

Die serbische Verfassung vom 28.9.1990 beinhaltet folgende Bestimmungen über die territoriale Organisation Serbien

Artikel 6:

In der Republik Serbien bestehen die Autonome Provinz Vojvodina und die Autonome Provinz Kosovo und Metohija als Formen der territorialen Autonomie.

Artikel 108:

Die autonomen Provinzen wurden in Übereinstimmung mit den besonderen nationalen, historischen, kulturellen und anderen Merkmalen ihrer Gebiete gebildet. Die Bürger in der autonomen Provinz nehmen selbstständig die Rechte wahr und erfüllen die in der Verfassung und dem Gesetz festgelegten Pflichten.

Das Territorium der autonomen Provinz bestimmt das Gesetz.

Artikel 109:

Die autonome Provinz, über ihre Organe,

i. erfasst das Programm der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technologischen, demographischen, regionalen und sozialen Entwicklung, der Entwicklung der Landwirtschaft und der Gemeinden in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan der Republik Serbien und legt die Massnahmen zu seiner Durchführung fest;

ii. verabschiedet den Haushaltspian und die Schlussbilanz;

iii. fasst Beschlüsse und erlässt allgemeine Akte in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Gesetz, mit denen einzelne Fragen von Interesse für die Bürger in der autonomen Provinz in folgenden Bereichen geregelt werden: Kultur; Bildung; amtlicher Gebrauch der Sprache und der Schrift der Völkerschaften; öffentliche Information; Gesundheits- und Sozialfürsorge; soziale Kinderfürsorge; Umweltschutz und -förderung; Urbanismus und in anderen im Gesetz festgelegten Bereichen;

iv. vollzieht Gesetze, andere Vorschriften und allgemeine Akte der Republik Serbien, mit deren Vollzug die Organe der autonomen Provinz betraut sind und erlässt Vorschriften zu deren Vollzug, wenn durch Gesetz vorgeschrieben ist, gewahrt ist der Vollzug der Provinzbeschlüsse und allgemeine Akte;

v. bildet Organe, Organisationen und Dienste der autonomen Provinz und legt ihre Organisation und Arbeit fest;

vi. übt auch andere in der Verfassung und dem Gesetz sowie im Statut der autonomen Provinz festgelegte Angelegenheiten aus.

Die Republik Serbien kann gesetzlich die autonome Provinz mit der Ausübung einzelner Angelegenheiten aus dem Rahmen ihrer Rechte und Pflichten betrauen und ihr die Mittel für diese Angelegenheiten überweisen.

Der autonomen Provinz gehören die gesetzlich festgelegten Einnahmen.

Artikel 110:

Das Statut ist der höchste Rechtsakt der autonomen Provinz, mit dem aufgrund der Verfassung die Zuständigkeiten der autonomen Provinz, die Wahl, die Organisation und die Arbeit ihrer Organe und andere Fragen von Interesse für die autonome Provinz festgelegt werden.

Das Statut der autonomen Provinz erlässt ihre Versammlung, wobei vorher die Zustimmung der Volksversammlung eingeholt wird.

Die Abgeordneten in der Versammlung der autonomen Provinz können für die geäußerte Meinung oder die Stimmabgabe in der Versammlung der autonomen Provinz nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die gleiche Immunität geniessen die Mitglieder des Vollzugsrates.

Artikel 111:

Die Organe der autonomen Provinz sind die Versammlung, der Vollzugsrat und die Verwaltungsorgane.

Die Versammlung der autonomen Provinz besteht aus den in unmittelbaren, geheimen Wahlen gewählten Abgeordneten.

Artikel 112:

Wenn ein Organ der autonomen Provinz trotz der Warnung des verantwortlichen Republikssorgans die Entscheidung oder den allgemeinen Akt der autonomen Provinz nicht vollzieht, kann das Republikssorgan den Vollzug gewährleisten.

- 43 -

2.) Seitens des BMfaA bisher unternommene Schritte bezüglich der Situation im Kosovo

2.Februar 1990: Erklärung des BMaA zur Situation in der SFRJ, mit besonderem Augenmerk auf Situation im Kosovo

6.Juni 1990: Erklärung des BMaA zur Lage im Kosovo

15.August 1990: Anwendung der 1.Stufe des KSZE-Mechanismus der menschlichen Dimension gegenüber der SRFJ wegen Lage im Kosovo

November 1990: Da jugoslawische Antwort unbefriedigend, erfolgte neuerliche Demarche des Missionschefs in Belgrad im jugoslawischen Außenministerium, um österreichisches Mißfallen über erteilte Antwort auszudrücken

Vertreter von Kosovo-Albanern werden des öfteren zu Aussprachen im BMaA empfangen (letztes Mal 29.10.1990 durch polit. Direktor)

Bei bilateralen Treffen, Besuchen etc. mit jugoslawischer Seite wird stets auf Kosovo-Problematik hingewiesen.

BMaA setzte sich für Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ein, welches im September 1990 seitens der serbischen Behörden gegenüber einer Delegation der Helsinki-Föderation anlässlich deren Aufenthalts im Kosovo erlassen worden war. Verbot wurde aufgehoben, Mitglieder dieser Delegation fuhren in der Folge erneut in die SFRJ. Beschlagnahmte Unterlagen und Medikamente wurden zurückgegeben.